



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

06. April 2022

Seite 1 von 1

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung

Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

201.4.25.0 - 1738/21

referat-2@ldi.nrw.de

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Beschwerde eines Bürgers

Ihr Schreiben vom 17.03.2022; Ihr Zeichen 324-1 Wi

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Der Vorgang ist damit für mich abgeschlossen. Ich gehe aber davon aus, dass hinsichtlich der Abschnittslaufwerke Anhänger und Ausnahmegenehmigungen + Aufstellprotokolle Löschroutinen implementiert werden. Ob hier tatsächlich 5 Jahre angemessen sind oder ob auch ein kürzerer Zeitraum ausreichend ist, bitte ich in eigener Verantwortung zu prüfen.

Ansonsten bitte ich noch zukünftig zu beachten, dass auch mir gegenüber *personenbezogene Daten* nur zu übermitteln sind, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der ersten Stellungnahme vom 28.06.2021 war ein E-Mail-Verkehr mit einem Petenten angehängt, ohne dass der Name und die Mail-Adresse des Petenten geschwärzt worden ist. Auf die Person des Petenten kam es hier aber insofern nicht an, da ich die Person, die sich bei mir beschwert hat, Ihnen gegenüber nicht genannt habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



**Amt für öffentliche Ordnung
Innendienst**

Stadthaus Deutz - Ostgebäude
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit (LDI NRW)
Referat 2

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

E-Mail ordnungs-undverkehrsdienst@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9
Bus: Linien 150, 153, 156
Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Technische
Hochschule (Linien 1, 9, 153)
S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-RB- und
Fernverkehr

Ihr Schreiben

201.4.25.0-1738/21

Mein Zeichen

324-1 Wi

| | | | |
|--|--|--|--|
| LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT NORDRHEIN-WESTFALEN | | | |
| Eing. 24. März 2022 | | | |
| | | | |

Datum

17.03.2022

Stellungnahme zur Beschwerde

Sehr geehrte

der Begriff „Bezirksmappen“ ist in der Vergangenheit für eine Sammlung von Informationen in den einzelnen Überwachungsbezirken genutzt worden. In den Bezirksmappen befanden sich neben relevanten Beschwerden, auch Notizen zu durchgeführten Ortsterminen (anwesende Personen namentlich benannt), Überwachungsaufträge von Bürger*innen, Infos und Maßnahmen des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung, Hinweise der Feuerwehr und Personalpläne.

Daten wie etwa Vornamen, Nachnamen und Adressen wurden häufig im Rahmen eines Überwachungsauftrages abgespeichert. Diese Überwachungsaufträge enthielten Aufträge von natürlichen oder juristischen Personen eine bestimmte Örtlichkeit zu überwachen. Dies war beispielsweise vor Grundstücksein- und ausfahrten der Fall. Im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit wurden regelmäßig Ordnungswidrigkeitsverfahren und Sicherstellungsmaßnahmen eingeleitet. In diesen Verfahren waren die Personalien der Berechtigten regelmäßig anzugeben, da ohne diese Daten die Verfahren keine Aussicht auf Erfolg haben.

Ihr Schreiben vom 11.01.2022 habe ich zum Anlass genommen, meine Prozesse datenschutzrechtlich zu prüfen und zu überarbeiten. Eine „Bezirksmappe“, wie sie noch in der Dienst- und Geschäftsanweisung mit Stand 2019 benannt ist, ist nun nicht mehr existent. Die vorhandenen Daten werden derzeit gesichtet und in ein für jeden Abschnitt individualisiertes, digitales Abschnittslaufwerk überführt.

Diese Abschnittslaufwerke enthalten zukünftig folgende Unterordner:

1. Anhänger

Hier werden alle bereits erfassten Anhänger mit Kennzeichen digitalisiert, um nach der gesetzlichen Frist von 14 Tagen eine Verwarnung fertigen zu können. Diese personen-beziehbaren Daten sind für die Ahndung der Anhänger zwingend erforderlich. Bei Sichtung eines Anhängers wird dieser durch meine Außendienstmitarbeitende mit Kennzei-



Seite 2

chen und Ventilstand in der Liste vortnotiert. Nach mehr als 14 Tagen wird an Hand der erhobenen Daten kontrolliert ob sich das Fahrzeug bewegt hat. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Verwarnung. Ohne eine vorherige Vornotierung ist eine Ahndung nicht möglich.

2. Anordnungen

In diesem Unterordner legen die Abschnittsleitungen und Mitarbeitenden Anordnung von Verkehrszeichen, Verkehrsführungsänderungen oder ähnliches ab. Diese Anordnungen enthalten keine personenbezogenen Daten.

3. Ausnahmegenehmigungen + Aufstellprotokolle

Vorrübergehende Ordnungsbehördliche Erlaubnisse, Halteverbotszonen und Protokolle über die Aufstellung der Verkehrszeichen werden in diesen Unterordner abgelegt. Aus den verschiedenen Ausnahmegenehmigungen ist der Erlaubnisinhaber zu entnehmen. Diese Daten sind zwingend erforderlich um in der einzelnen Maßnahme vor Ort, die Berechtigung oder Verpflichtung des Gegenübers prüfen zu können. Ohne eine Einsichtnahme in die entsprechenden Genehmigungen, ist es meinen Außendienstmitarbeitenden nicht möglich, beispielweise die Baumaßnahme behindernden Fahrzeuge, sicherzustellen.

4. Doppelstreifenbereiche

Leider kommt es vielfach zu verbalen und körperlichen Angriffen gegenüber den Mitarbeitenden. Dieser Ordner enthält Straßen und Bereiche, in denen die Mitarbeitenden sich aus Eigenschutz nur in Teams bewegen sollen. Gefährdende Personen werden hier nicht benannt.

5. Feuerwehr

Hier wird eine Liste über Feuerwehruzufahrten geführt, welche derzeit nicht den Formvorschriften entsprechen. Personenbezogene Daten sind hier nicht zu finden

6. Geänderte Verwarnpraxis + Besonderheiten

Hier werden von der regulären Verwarnpraxis abweichende Sachverhalte aufgelistet. Auch hier werden keine personenbezogenen Daten erfasst.

Daten, die sich in den bisherigen Bezirksmappen befanden, nun jedoch nicht mehr unter die vorgenannten Kategorien fallen, wurden im Rahmen des Prozesses vernichtet.

Grundsätzlich kann die Ordnungsbehörde rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. (§ 24 Absatz 1 Ziffer 7 Ordnungsbehördengesetz NRW in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Polizeigesetz NRW).

Gerne können Sie sich für weitere Fragen an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

